

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. — Fleischversorgung. — Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917. — Militärische Ueberswachung. — Entgrannen der Gerste. — Speckablieferung. — Feststellung der Versorgungsberechtigten. — Verbot der Herstellung von Papiermündstücken usw.

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 12. Juli 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverband vorzulegen.

§ 2. Die Saatarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wofür geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benützung eines Vordruckes nach untenstehenden Mustern auszufüllen.* Die Abschnitte A, B und C der Saatarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3. Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannter Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften, sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5. Wer mit nicht selbstgebauden Früchten zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidebestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidebestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von denen von ihr ermächtigte Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6. Der Erwerb von Saatgut hat die vollständige Saatarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatarte den Empfang durch den Erwerber bescheinigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatarte abzutrennen und aufzubewahren, sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverband, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatarte an diesen Kommunalverband weiterzugeben.

§ 7. Die Ausstellung der Saatarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden, sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassener Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidebestelle. Sie kann zu diesem Zweck besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide.

§ 8. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1918 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauden Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umfang des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saat Zwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saat Zwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidebestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidebestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumsucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochsicht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidebestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidebestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will, und fest die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen.

Die Reichsgetreidebestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatgutes ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11. Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidebestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüse Saatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidebestelle kann ermächtigen, Gemüse Saatgut auch an Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüse Saatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

- a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Sämereien erteilt ist;
- b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatarten finden auf Gemüse Saatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidebestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüse Saatgut erlassen.

§ 13. Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidebestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften in § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer

Mitteiliche Nachrichten.
Jr. 11. August 1917.
Jr. 11. August 1917.
Jr. 11. August 1917.

Israelitische Religionsgemeinde.
Sonnabend, 11. August 1917.
Sonnabend, 11. August 1917.
Sonnabend, 11. August 1917.

Aus Stadt und Land.
Gießen, 10. August 1917.
Gießen, 10. August 1917.
Gießen, 10. August 1917.

Veröffentlichung.
Veröffentlichung.
Veröffentlichung.

als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15. Inwiderstandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Patocki.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 20. Juli 1917.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609 ff.) wird das Nachstehende bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 ist der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 20. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Wie vorher.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Verordnung sowie die Anschlagbekanntmachung des Groß- Ministeriums des Innern in Darmstadt ist in ordnungsgemäßer Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dabei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Saatarten für den Kreis Gießen nur durch den Kommunalverband Gießen ausgestellt werden dürfen.

Da Ihnen jedoch nach § 37 der Reichsgetreideordnung (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 113 und 114 vom 9. und 10. Juli 1917) ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Verwendung des Saatgutes zu überwachen, bestimmen wir hinsichtlich Ihrer Mitwirkung bei der Ausstellung der Saatarten folgendes:

Wer eine Saatart zu erhalten wünscht, muß eine Bescheinigung nach dem untenstehenden Wortlaut herbeibringen. Sämtliche Saatgutbestellungen sind in ein besonders von Ihnen anzulegendes Verzeichnis fortlaufend einzutragen.

Hinsichtlich der von Ihnen anzugebenden Ackergröße, die bebaut werden soll, verweisen wir auf die Bekanntmachung des Reichslandwirtschaftsministeriums vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 131 vom 2. August 1917), wonach auf einen Morgen verwendet werden dürfen:

Winterroggen 77,5 Pfund,

Winterweizen 95 Pfund,

Wintergerste 80 Pfund.

Ueber die Verwendung und Anrechnung des Saatgetreides wird von hier aus in den Wirtschaftskartenn eine genaue Ueberschau geführt werden.

Gießen, den 7. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Bescheinigung

(Für jede Fruchtart ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.)

Dem Landwirt von Hans-
nummer Eigenabstation wird
hiermit bescheinigt, daß er von in an Saat-
gut beziehen will Zentner Roggen, Weizen, Gerste,
Hafer, Erbsen, Bohnen, Linen, Wicken (nicht Futter-
sendes zu durchstreichen). Mit der bestellten Menge
sollen Morgen Ackerland bebaut werden. Die Ver-
wendung dieses Saatgutes wird von hier aus überwacht wer-
den. Die Bestellung ist in Nr. des von der unter-
zeichneten Behörde geführten Verzeichnisses über bezogenes
Saatgut eingetragen worden.

Ort, Datum

(Dienststempel)

Bürgermeisterei

Unterschrift.

An
Groß- Kreisamt
Gießen.

Betr.: Fleischversorgung; hier: Gewährung einer Sonderzulage.
An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Die Fleischauskarten, worauf die Vergütung gewährt wird, gelangen für die Woche vom 6.—12. I. Wts. in rosa Farbe, für die übrigen Zulageberechtigten in der seitherigen gelben Farbe zur Ausgabe.

Die Fleischsonderzulage kommt mit dem 12. I. Wts. in Wegfall; die Mehlmenge ist von 170 Gramm auf 230 Gramm erhöht. Vom 12. August ab ist Fleisch nur auf Reichsfleischkarten auszugeben und darf die Höchstmenge von 250 Gramm für Erwachsene und 125 Gramm für Kinder auf den Kopf und die Woche nicht übersteigen.

Die verbilligten Fleischauskarten sind durch die Gemeinde-

verwaltungen mit getrennten Bescheinigungen für die Versorgung vom 9. Juli und 5. August und vom 6.—12. August I. Wts. an den Kommunalverband Gießen, Kreisverteilungsstelle, Kreisamt Bimber Nr. 17, bis 20. I. Wts. einzureichen. Nach diesem Termin eingereichte Karten können bei der Rückvergütung nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechner und Gemeinderichter sind entsprechend zu bedenken.
Gießen, den 8. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Betr.: Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

Bekanntmachung

A. Nach Mitteilung des Direktors des Reichsgetreidebestells vom 27. Juli 1917 hat dieses mit Zustimmung des Kuratoriums und mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gemäß § 17 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 beschlossen:

1. Für Versorgungsberechtigte. Die als Höchstverbrauch zulässige Tageskopfmenge an Mehl wird für die versorgungsberechtigte Bevölkerung vom Tage des Wegfalls der verbilligten Fleischzulage (für den Kreis Gießen also vom 16. August ab) bis zum 30. September 1917 auf 220 Gramm einschließlich 10 v. H. Ertrag für Streckungsmittel festgesetzt.

2. Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen werden in der bisherigen Höhe und nach den seither geltenden Bestimmungen unverändert weiter gewährt.

B. Der Verbrauch der Selbstversorger ist durch Verordnung vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 131) geregelt.

C. Zur Durchführung der Verbrauchsregelung hat die Reichsgetreidebestelle noch folgendes bestimmt:

I. Ausmaßungsmaß

Roggen und Weizen sind, wie bisher, mindestens bis zu 94 v. H. Gerste ist vorläufig mindestens bis zu 85 v. H. auszumahlen. Diese Festsetzungen gelten für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidebestelle oder der Kommunalverband einer Klasse zum Ausmahlen gibt. Sie gelten ferner auch für alles Brotgetreide (Roggen und Weizen) sowie für Gerste, welche landwirtschaftliche Selbstversorger ausmahlen lassen.

II. Höchstverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung

Die Tageskopfmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung wird vom Tage des Wegfalls der verbilligten Fleischzulage ab um 50 Gramm, mithin auf 220 Gramm Mehl erhöht. Für die Landgemeinden des Kreises wird deshalb von uns angeordnet, daß vom 16.—31. August I. Wts. auf Grund der bereits ausgegebenen Brotkarten statt 2720 Gramm 3520 Gramm Mehl abgegeben werden. Für die Zeit vom 1.—30. September I. Wts. werden neue Brotkarten, die die neue Mehlmenge angeben, von uns ausgegeben werden.

III. Streckungsmittel

Von der Reichsgetreidebestelle wird den Kommunalverbänden kein Streckungsmehl mehr geliefert, da die erhöhte Tageskopfmenge von 220 Gramm Mehl zugleich den Ertrag für Streckungsmittel in Höhe von 10 v. H. enthält.

IV. Höchstverbrauch der Selbstversorger

Nach § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 131) darf der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer als Selbstversorger für die Zeit vom 1. August I. Wts. ab bis auf weiteres eine Menge von 9 Kilogramm selbstgebautes Brotgetreide (Roggen und Weizen) monatlich auf den Kopf verwenden und außerdem für die Zeit vom 1. August bis 30. September I. Wts. an Gerste und Hafer aus selbstgebauten Vorräten zusammen 8 Kilogramm auf den Kopf. Auf die hiernach für die Selbstversorgung freigegebenen Mengen sind diejenigen Mengen anzurechnen, welche dem Erzeugern für die Zeit vom 1.—15. August belassen worden sind, so daß für die Zeit vom 1.—15. August, also auf einen halben Monat, eine Selbstversorgerkopfmenge von 3 1/4 Kilogramm Brotgetreide entfällt. Deshalb ist von der Reichsgetreidebestelle bestimmt, daß für die Zeit vom 1.—15. August 1917 die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zur Ernährung der Selbstversorger nur soviel aus der neuen Ernte an Brotgetreide, Gerste und Hafer entnehmen dürfen, um einschließlich der ihnen für diesen Zeitraum noch belassenen Vorräte aller Ernte für jeden Selbstversorger zusammen höchstens 4 1/2 Kilogramm Brotgetreide und 2 Kilogramm Gerste und Hafer verbrauchen zu können. Dieser Bescheid kann nur so ausgesprochen werden, daß den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern zu gestatten ist, auf den bis zum 15. August I. Wts. gültigen alten Maßschein 1 1/4 Kilogramm Brotgetreide der neuen Ernte zu vermaßen. Entsprechender Vermerk ist von Ihnen zugleich auf demselben Maßschein zu vollziehen. Den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern wird bei der Ablieferungsschuldigkeit diese Menge auf den Kopf der Selbstversorger von uns gutgeschrieben werden.

Wenn landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sich und ihre Wirtschaftsangehörigen noch nicht aus der neuen Ernte selbst versorgen können, so sind sie bis zum Zeitpunkt, von dem ab ihnen die Selbstversorgung möglich ist, als versorgungsberechtigte Personen zu behandeln. Sie haben jedoch für die Zeit vom 1.—15. August I. Wts., wenn sie für diese Zeit noch 3 1/4 Kilogramm Brotgetreide aller Ernte auf den Kopf der Selbstversorger besitzen, keinen Anspruch auf Ueberweisung von Mehl seitens des Kommunal-

verbands. Vom 16. August l. Js. an haben Selbstversorger, die von dem landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer noch nicht aus der neuen Ernte versorgt werden können, vom Kommunalverband 220 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag zu beanspruchen. Daneben kann ihnen der Kommunalverband die Schwerkraft, bzw. Erntearbeiterzulage gewähren, wenn und solange sie körperliche Schwerkraft bzw. Erntearbeit verrichten.

V. Schwer- und Schwersarbeiterzulagen.

Schwer- und Schwersarbeiterzulagen werden bis auf weiteres in den gleichen Bestimmungen gewährt wie seither; das gleiche gilt für die Zulagen an die mit Brot zu versorgenden Militärpersonen einschließlich der Kriegsgefangenen und Wachmannschaften sowie der Lazarettinsassen.

VI. Zulagen für Erntearbeiter.

Die Gesamtzulagen für landwirtschaftliche Erntearbeiter, soweit sie nicht als Selbstversorger versorgt sind, vom 1. August bis zunächst 30. September l. Js. mit 100 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag unter Voraussetzung der zugebilligten Schwersarbeiterzulage ist bereits durch hektographiertes Ausschreiben vom 30. Juli 1917 von uns geregelt.

VII. Brotversorgung der Reisenden.

Nach Bestimmung der Reichsgetreidekasse sind vom 16. August l. Js. ab auf Reichsreisebrotkarten durchschnittlich nicht mehr als 250 Gramm Gebäck für den Kopf und Tag zu verabfolgen. Für jeden Reisetag sind daher vom 16. August ab vom Kommunalverband Vießen an eine Person, statt seither 4, 5 Reichsreisebrotmarken auszubedingen, die je einen auf 40 Gramm und einen solchen auf 10 Gramm Gebäck lautenden Abschnitt enthalten. Die seither erlassenen Bestimmungen über die Ausgabe von Reichsreisebrotmarken und die Regelung der Brotversorgung bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsorts und im Reiseverkehr bleiben bestehen.

VIII. Verwendung von Safer und Gerste durch die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer.

Während über die den Selbstversorgern für Ernährungs Zwecke freizugebenden Gerste- und Safermengen nach der vorerwähnten Verordnung vom 20. Juli l. Js. (Kreisblatt Nr. 131) vorläufig für die Zeit bis zum 30. September 1917 Bestimmung getroffen worden ist, stehen nach Mitteilung der Reichsgetreidekasse die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauchs für Futterzwecke erst bevor.

Vießen, den 8. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Vießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Vießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Vießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende von der Reichsgetreidekasse und uns getroffene Anordnungen sind sofort ortsüblich bekanntzumachen. Auf Ihre Durchsicht ist strengstens zu achten und sind Hundertbeholdungen zur Anzeige zu bringen.

Vießen, den 8. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Vießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Militärische Ueberwachung. An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Königl. kglv. Intendantur des 18. Armeekorps teilt folgendes mit:
Da die Kavallerie-Patrouillen nach Verfüzung des General-Kommandos mit Verpflegung einquartiert sind, haben die in Frage kommenden Gemeinden selbst oder durch Vermittlung des zuständigen Kommunalverbandes das erforderliche Pferdefutter zu liefern. Nur wenn sie hierzu außerstande sind, kann Abgabe gegen Bezahlung durch das nächstgelegene Proviantamt erfolgen. Stroh und Heu wird in den meisten Fällen zu beschaffen sein, so daß es sich nur um Abgabe von Hartfutter handelt. Zuständig sind zuerst für ein Reitpferd täglich 2000 Gramm Hartfutter, bestehend aus 1100 Gramm Safer und 900 Gramm Preßfutter.
Die Proviantämter Frankfurt a. M., Mainz, Darmstadt und Hanau sind angewiesen, das für die Pferde zuständige Hartfutter auf Anfordern der betreffenden Gemeinden gegen Bezahlung abzugeben. Es wird ersucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Vießen, den 6. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Vießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Entgrannen der Gerste. An den Oberbürgermeister zu Vießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Reichsgetreidekasse gehen aus Mühlenkreisen zahlreiche Klagen darüber zu, daß die angelieferte Wintergerste nicht vor-schriftsmäßig entgrannt ist.
Abgesehen davon, daß diese Unterlassung zu Gewichtsunterschieden führen muß und so Meinungen zwischen Abfaher und Empfänger entstehen können, welche besser vermieden werden, besteht auch für viele Mühlen die tatsächliche Unmöglichkeit, ohne wesentliche Störungen ihres Betriebes die Granen zu entfernen. Es ist vor-gekommen, daß Mühlen die Abnahme solcher Gerste abgelehnt

haben, was natürlich der Gefahr an sich schließt, daß sie an das Erzeuger zurückgelangt und der Allgemeinheit verlorengeht.
Die Gemeinden sind nach § 36 der Reichsgetreide-Ordnung verpflichtet, für ein zweckentsprechendes Ausbrechen zu sorgen. Wir obnen deshalb an, daß die Gerste beim Ausbrechen vorschrifts-mäßig entgrannt wird.
Unter Bezugnahme auf § 63 Ziffer e der Reichsgetreide-Ordnung ordnen wir weiter an, daß, wie dies auch bei dem übrigen Getreide der Fall und dafür bereits angeordnet ist, jeder landwirtschaftliche Umgrünener nur in einer bestimmten Mühle seine Gerste verarbeiten lassen darf und daß ein Wechsel ohne unsere Genehmigung verboten ist.
Schriftlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Benutzung von Mühlen außerhalb des Kreises zur Verarbeitung des Getreides, also auch der Gerste, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung streng-sens verboten ist.
Vorstehende Anordnungen sind alsbald ortsüblich bekanntzu-machen.

Vießen, den 7. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Vießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Speckablieferung. An den Oberbürgermeister zu Vießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Während der größte Teil der Hausfleischher in Einkommen seiner gesetzlichen und vaterländischen Pflicht die vorgeschriebene Speckablieferung vorgenommen hat, ist noch eine größere Anzahl von Personen mit der Ablieferung im Rückstande geblieben. Neben der bevorstehenden Bestrafung müssen wir auch durch andere Mittel dieser zum Schaden unserer Arbeiter betätigten Selbstsucht entgegenzutreten. Durch ortsübliche Bekanntmachung ist deshalb darauf hinzuwirken, daß Personen, die immer noch mit der gesetzlich vorge-schriebenen Ablieferung von Speck im Rückstande sind, auf Genehmigung einer Hausfleischher in kommender Zeit nicht zu rechnen haben. Aus Gemeinden, in denen die Abnahme durch den Sammler schon beendet ist, wollen Sie noch eingehende Speck-mengen unmittelbar an den Sammler in einer Sendung schicken unter genauer Bezeichnung der Ablieferer und der Einzelmengen.

Vießen, den 7. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Vießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Feststellung der Versorgungsberechtigten. An den Oberbürgermeister zu Vießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Eine Liste nach nachstehendem Muster ist gemäß Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Juni l. Js. zu Nr. W. d. J. III 14782 ins vürücklich an jedem 20. eines Monats zum ersten Male am 20. August 1917, einzureichen.

Vießen, den 4. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Vießen.
J. B.: Langermann.

Kommunalverband Fortschreibung der Versorgungsberechtigten.

Ge-meinde	Zahl der Ver-sorgungs-berechtigten am	Zugang			Abgang		
		Zu-gang ¹⁾	Ent-lassung aus dem Heeres-dienst	Ge-burt	Weg-zug ²⁾	Ein-ziehung zum Heeres-dienst	Weg-zug
Zahl der Personen							

1) Hier sind auch die Zu- bzw. Wegzüge innerhalb des Kommunalverbandes einzutragen.
Ort Datum
Unterschrift

Nr. Pa. 9/8. 17. K. R. A. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Ge-änderung des Belagerungszustand-Gesetzes wird hiermit Nach-stehendes bekannt gemacht:
Die Herstellung von Papiermündstüchern und Papiertischstüchern, außer gewebten Papiertisch- und gewebten Papiermündstüchern, wird hienmit verboten.
Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind an das Kriegsamtl Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sect. Pa. in Berlin SW. 48 zu richten.
Zu widerhandlungen gegen obige Anordnung werden, soweit allgemeine Strafgeseze keine höhere Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernden Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
Frankfurt (Main), den 10. August 1917.
Stellvertretendes General-Kommando des XVIII. Armeekorps.